

zeitische Unternehmen und Arbeitnehmervertreter, auch auf der Grundlage der Empfehlungen des Gemeinsamen Programms und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der ausgewogenen geografischen Vertretung, und diese Liste den Mitgliedstaaten zur Prüfung nach dem Grundsatz der stillschweigenden Zustimmung und zur endgültigen Beschlussfassung durch die Versammlung betreffend die Teilnahme an der Tagung auf hoher Ebene, einschließlich an den Podiumsdiskussionen, vorzulegen;

15. *beschließt*, dass die in Ziffer 14 beschriebenen Regelungen nicht als Präzedenzfall für andere ähnliche Veranstaltungen angesehen werden;

16. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, mit Unterstützung des Gemeinsamen Programms und im Benehmen mit den Mitgliedstaaten, die endgültigen Regelungen für die Organisation der Tagung auf hoher Ebene zu treffen, einschließlich der Benennung einer offen mit dem HIV lebenden Person und einer aktiv im Kampf gegen HIV/Aids engagierten namhaften Persönlichkeit, die auf der Eröffnungs-Plenarsitzung das Wort ergreifen werden, der Benennung der Themen und der Schlussvorbereitungen für die Podiumsdiskussionen sowie der Vorkehrungen für die informelle interaktive Anhörung mit der Zivilgesellschaft;

17. *ersucht* das Gemeinsame Programm, auch weiterhin so weit wie möglich umfassende Konsultationen auf nationaler und regionaler Ebene unter Beteiligung maßgeblicher Akteure, einschließlich staatlicher Stellen, nichtstaatlicher Organisationen, der Zivilgesellschaft und des Privatsektors, zu fördern, um die Fortschritte im Hinblick auf den allgemeinen Zugang zu HIV-Prävention, -Behandlung, -Betreuung und -Unterstützung sowie Möglichkeiten zur Bewältigung der Defizite, Hindernisse und Herausforderungen zu prüfen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, mindestens sechs Wochen vor der Behandlung durch die Generalversammlung einen umfassenden analytischen Bericht über die erzielten Fortschritte und die weiterhin bestehenden Herausforderungen bei der Erfüllung der in der Verpflichtungserklärung und der Politischen Erklärung enthaltenen Verpflichtungen sowie Empfehlungen für tragfähige Wege zur Überwindung dieser Herausforderungen vorzulegen, unter Berücksichtigung der

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.51 und Add.1, eingebracht von: Antigua und Barbuda, Argentinien, Australien, Belgien, Belize, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Haiti, Honduras, Indien, Irak, Irland, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kanada, Kolumbien, Kroatien, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Marokko, Mexiko, NeusaxamF,u2(,icG(aEDk,)5.d.d.d.dMf dem Staat Guatemala geschaffen wurde,

ingedenk dessen, dass die Kommission ihre Tätigkeit mit Hilfe freiwilliger Beiträge der Mitgliedstaaten und anderer Geber aus der internationalen Gemeinschaft durchgeführt hat und dass die Regierung Guatemalas den staatlichen Institutionen zusätzliche Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt hat, um ihre Zusammenarbeit mit der Kommission zu unterstützen,

daran erinnernd, dass die Generalversammlung den Generalsekretär in Ziffer 6 der Resolution 64/7 ersuchte, die Versammlung regelmäßig über die Arbeit der Kommission unterrichtet zu halten,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Schrei-

staatlichkeit und die Verteidigung der Menschenrechte in Guatemala stützenden Institutionen zu unternehmen;

3. *dankt* den Mitgliedstaaten und sonstigen Gebern, die die Kommission mit freiwilligen Beiträgen in Form von Finanzmitteln und Sachleistungen unterstützt haben, und legt ihnen eindringlich nahe, ihre Unterstützung fortzusetzen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die Generalversammlung weiter regelmäßig über die Arbeit der Kommission und die Durchführung dieser Resolution unterrichtet zu halten.

RESOLUTION 65/234

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 22. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.39/Rev.2 und Add.1, eingebracht von Jemen (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas) und Portugal.

65/234. Folgemaßnahmen zu der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung nach 2014

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/124 vom 20. Dezember 1995, 51/176 vom 16. Dezember 1996 und 53/183 vom 15. Dezember 1998 über die Durchführung des im September 1994 in Kairo verabschiedeten Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung³³² und ihre Resolutionen 49/128 vom 19. Dezember 1994 und 52/188 vom 18. Dezember 1997,

sowie unter Hinweis auf die Schlüsselmaßnahmen zur weiteren Durchführung des Aktionsprogramms, die von der Generalversammlung auf ihrer vom 30. Juni bis 2. Juli 1999 in New York abgehaltenen einundzwanzigsten Sondertagung verabschiedet wurden³³³,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 57/270 B vom 23. Juni 2003 über die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen,

feststellend, dass das Aktionsprogramm im Jahr 2014 offiziell enden wird, seine Ziele jedoch über 2014 hinaus gültig bleiben,

in der Erkenntnis, dass viele Regierungen möglicherweise nicht alle Ziele des Aktionsprogramms bis 2014 erreichen werden,

in Anbetracht der entscheidenden Verbindungen zwischen der Durchführung des Aktionsprogramms und der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele,

feststellend, dass es trotz Fortschritten im Hinblick auf die Erreichung der Ziele des Aktionsprogramms und der Millenniums-Entwicklungsziele bei der Durchführung verschiedener Bereiche des Aktionsprogramms nach wie vor beträchtliche Lücken gibt,

daran erinnernd, dass zur Durchführung des Aktionsprogramms Ressourcen auf nationaler und internationaler Ebene sowie neue und zusätzliche Ressourcen für die Entwicklungsländer aus allen verfügbaren Finanzierungsmechanismen, so auch aus multilateralen, bilateralen und privaten Quellen, in ausreichendem Umfang mobilisiert werden müssen und dass von den Regierungen nicht erwartet wird, die Ziele des Aktionsprogramms im Alleingang zu erreichen,

betonend, wie wichtig es ist, die Errungenschaften der Internationalen Konferenz zu wahren, auf neue bevölkerungs- und entwicklungsrelevante Herausforderungen und das sich ändernde Entwicklungsumfeld zu reagieren und die Bevölkerungs- und Entwicklungsagenda stärker in die globalen entwicklungsbezogenen Prozesse zu integrieren,

1. *betont*, dass die Regierungen sich erneut auf höchster politischer Ebene zur Erreichung der Ziele des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung³³² verpflichten müssen;

2. *beschließt*, das Aktionsprogramm und die Schlüsselmaßnahmen zu seiner weiteren Durchführung³³³ über das Jahr 2014 hinaus zu verlängern und seine Weiterverfolgung sicherzustellen, damit seine Ziele vollständig erreicht werden;

3. *beschließt außerdem*, während der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung eine Sondertagung einzuberufen, um den Stand der Durchführung des Aktionsprogramms zu bewerten und die politische Unterstützung für die zur vollständigen Erreichung seiner Ziele erforderlichen Maßnahmen zu erneuern, und beschließt ferner, dass die Kommission für Bevölkerung und Entwicklung, die für ihre vierundvierzigste Tagung eine Generaldebatte über die weitere Durchführung des Aktionsprogramms im Lichte des zwanzigsten Jahrestags der Internationalen Konferenz plant, während ihrer siebenundvierzigsten Tagung eine interaktive Erörterung über die Bewertung des Standes der Durchführung des Aktionsprogramms einberufen soll;

4. *erklärt erneut*, dass die Sondertagung zur Bewertung des Standes der Durchführung des Aktionsprogramms auf der Grundlage und unter voller Achtung des Aktionsprogramms durchgeführt werden wird und dass die darin enthaltenen bestehenden Vereinbarungen nicht neu ausgehandelt werden;

5. *legt* den Regierungen *nahe*, überprüfen zu lassen, welche Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms auf allen Ebenen, insbesondere der einzelstaatlichen Ebene und der Ebene der internationalen Zusammenarbeit, erzielt wurden und welche Hindernisse dabei aufgetreten sind;

6. *fordert* den Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen *auf*, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten und in Zu-

³³² Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5–13 September 1994 (United Nations publication, Sales No. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

³³³ Resolution S-21/2, Anlage.